

Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung des Verwaltungsrates über die Abstimmung in elektronischer
Form gemäss Art. 701 Abs. 3 OR

- -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine Verwaltungsratssitzung
der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse
errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des
Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:

,
;
;

- damit ist der Verwaltungsrat für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- der Verwaltungsrat hat am gestützt auf Art. 701 Abs. 3 OR und Art. der Statuten die Abstimmung in elektronischer Form beschlossen und dabei festgelegt, dass *[Definition von elektronischer Form]*;
- mit Datum vom wurden an alle Aktionäre die Abstimmungsunterlagen per E-Mail versandt *[allenfalls anpassen]*, mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen des Verwaltungsrates und dem Hinweis, dass die Antworten beim Verwaltungsrat bis zum eingetroffen sein müssen;
- kein Aktionär oder Aktionärsvertreter hat die mündliche Beratung verlangt;
- von den per E-Mail zugestellten Abstimmungsunterlagen *[Versandart allenfalls anpassen]* sind innert Frist *(Datum)* *(Anzahl)* Antworten wie folgt per E-Mail *[allenfalls anpassen]* eingetroffen:

Ungültige Stimmen:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum beträgt .

Der Antrag des Verwaltungsrates

" "

wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. statutarischen Quoren angenommen.

III.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die *[Traktandum]* beim Handelsregisteramt anmelden.

IV.

Die übrigen Traktanden dieser Verwaltungsratssitzung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....

[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Abstimmung in elektronischer Form ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.]